

3. Grund: Das geborgte Geld clamat ad dominum.

Antwort. Vom gezahlten Geld des Jesus kann man auch sagen: clamat ad dominum. Diese beiderseitigen Rechtsforderungen machen sich gegenseitig unwirksam.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

**II. (Lebensversicherung.)** Der Quartalschrift wurde folgender Fall vorgelegt: A. ist seit sieben Jahren Mitglied einer Lebensversicherung bei einer Bank. Als er im Alter von  $25\frac{1}{4}$  Jahren in die Versicherung aufgenommen werden wollte, fragte ihn der Arzt unter anderem auch nach den Krankheiten, welche er im früheren Leben gehabt habe. Um nun die Aufnahme desto sicherer zu erhalten, machte er über einige seiner früheren Krankheiten unwahre Angaben. Welche Krankheiten dies waren, kann A. jetzt nicht mehr mit voller Sicherheit sagen; er meint aber sicher, es habe sich um folgende gehandelt: A. hat im Alter von circa 10, respective 14 Jahren Brustfellentzündung und beziehungsweise einen minimalen Bluthusten gehabt, was er dem Arzte auf seine Frage verschwieg. Beziiglich des Bluthustens erklärte seinerzeit der behandelnde Arzt, dass er nicht von der Lunge herkomme. Es entsteht die Frage, ob auf Grund einer vor bereits 15 Jahren durchgemachten Brustfellentzündung hin die Gesellschaft die Aufnahme verweigert hätte. A. hat nie Folgen dieser Brustfellentzündung verspürt. Er glaubt übrigens, dass er nach seinem damaligen Gesundheitszustande sicher zur Aufnahme befähigt war.

Es fragt sich, ob A. ruhigen Gewissens bei der Versicherung bleiben und ob er oder eventuell seine Erben die Versicherungssumme ohne Restitutionspflicht annehmen können.

Der Fall handelt vom Lebensversicherungsvertrag, respective von den sogenannten „Declarationen.“ Darunter versteht man die Antworten auf die von der Versicherungsgesellschaft vorgelegten Fragen, wodurch diese den Umfang des übernommenen Risico kennen lernen will, wobei sehr leicht unrichtige Angaben oder Verschweigungen anzugebender Umstände vorkommen können. Es versteht sich von selbst, dass, allgemein gesprochen, die strenge Gewissenspflicht besteht, die vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Wenn merklich falsche Angaben gemacht oder wahre Umstände verschwiegen sind, so fragt es sich, ob diese fälschlich gemachten Angaben oder Verschweigungen erheblich sind oder nicht. Als erheblich ist ein Umstand zu bezeichnen, wenn er den Vertrag wesentlich ändert, und dessen Kenntnis die Gesellschaft bestimmt, die Versicherung abzulehnen. In einem solchen Falle ist der Vertrag ungültig und der Versicherte darf sich die Versicherungssumme nicht auszahlen lassen, hat aber ein Recht auf Rückzahlung der Prämie sammt Zinsen. Um diese zu erhalten, könnte er sich auch die Versicherungssumme auszahlen lassen, müsste aber dann den Rest restituieren.

Sind die irrgen Angaben unerheblich, so dass auch trotzdem die Gesellschaft den Vertrag unter gleichen Bedingungen eingegangen hätte, so ist der Vertrag gültig. Sind die irrgen Angaben in der erheblich, so dass die Gesellschaft den Vertrag auch bei deren Kenntnis eingegangen hätte, aber unter anderen Bedingungen, so besteht die Pflicht, den Irrthum zu corrigieren und die Versicherung richtig zu stellen, entweder durch Minderung der Versicherungssumme oder durch Erhöhung der Prämie. Zu bemerken ist jedoch, dass die rigorose Handhabung der Vertragsbestimmungen bei der einen oder der andern Gesellschaft für die Gewissenspflicht nicht maßgebend sein kann, sondern dass auch hier für die Beurtheilung die Billigkeit in Betracht kommt.

Was nun den concreten Fall betrifft, so ist für die Beantwortung nicht der Moralist allein competent, sondern auch der Arzt; ich habe deswegen auch einen Versicherungsarzt zu Rathe gezogen. Es fragt sich also, ob die Verschweigungen erheblich sind oder nicht. Wir nehmen dabei zunächst an, dass sie sich thatächlich auf die genannten Krankheiten bezogen haben. Das Urtheil des Versicherungsarztes bei der Untersuchung kann nun lauten auf „vollkommen günstig“ oder auf „günstig“ oder auf „ungünstig“. Im ersten Falle nimmt die Versicherung regelmässig die Versicherung an, im letzteren Falle lehnt sie dieselbe ab; wenn das Urtheil nur auf „günstig“ lautet, kommt es auf die Umstände an. Wenn der Arzt also bei Untersuchung des A. den Fall als „vollkommen günstig“ bezeichnet hat, kann A. sich beruhigen. Wurde der Fall nur als „günstig“ bezeichnet, so konnte das Verschweigen die Ablehnung der Versicherung bewirken, wenn der Bluthusten wirklich ein längeres, ernstes Unwohlsein veranlasste, oder wenn die Eltern des A. lungenkrank waren und nun auch bei ihm sich Bluthusten zeigte. Hat aber der Bluthusten nur im Platzen hochliegender Nederchen ohne ernstes Unwohlsein seinen Grund, dann war der Umstand unerheblich und so hat, wie die Angabe sagt, der damals behandelnde Arzt die Sache wohl aufgefasst. Die Brustfellentzündung kommt hier kaum in Betracht, weil sie offenbar sehr leicht war; denn eine bedeutendere hätte der Versicherungsarzt bei der Untersuchung constatieren können, und A. hat ja nie Folgen davon verspürt.

Soweit also die Umstände des Falles nicht anders, als angegeben, gelegen sind, kann A. sich beruhigen, zumal er nach seiner Angabe damals sich in einem versicherungsfähigen Zustande befunden hat.

Würzburg. Univ.-Professor Dr. Goepfert.

**III. (Ist die Ehe gültig, welche vor dem delegierten Priester nach dem Tode des delegierenden Pfarrers geschlossen wird?)** Vor dem Gnadenaltar der Gottesmutter zu R. schlossen Konrad und Bertha den Lebensbund der Ehe. Sie freuten sich um so inniger, weil Alexander, der geistliche Bruder Berthas,